

**Von:** ENZFELDER, Gerhard  
**An:** Postfach Teamassistenz Sektion I  
**Gesendet am:** 22.10.2019 08:31:33  
**Betreff:** WG: GZ: ABT03VD-42400/2017-111 von FA  
Verfassungsdienst am 2019-10-22 07:57:00.611

Abgeholt am 22.10.2019 Poststelle

**Bundeskanzleramt**

Abteilung I/2/b - Poststelle

**Gerhard Enzfelder**

+43 1 531 15-202216

Minoritenplatz 3, 1010 Wien, Österreich

[gerhard.enzfelder@bka.gv.at](mailto:gerhard.enzfelder@bka.gv.at)

[bundeskanzleramt.gv.at](http://bundeskanzleramt.gv.at)

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist. Drucken Sie bitte nur jene Unterlagen aus, die Sie wirklich brauchen.

**Von:** meinBrief.at Zustelldienst <no-reply@meinbrief.at>  
**Gesendet:** Dienstag, 22. Oktober 2019 08:31  
**An:** Postfach Einlauf und Abgangsstelle <post@bka.gv.at>  
**Betreff:** FWD: GZ: ABT03VD-42400/2017-111 von FA Verfassungsdienst am 2019-10-22 07:57:00.611

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei dieser Nachricht handelt es sich um eine elektronische Zustellung aus Ihrem meinBrief.at Postfach, die auf Ihren Wunsch an Sie per E-Mail übermittelt wurde.

**Betreff:** GZ: ABT03VD-42400/2017-111 von FA Verfassungsdienst am 2019-10-22 07:57:00.611

**Absender: FA Verfassungsdienst**

**Datum: 2019-10-22 07:57:00.611**

**Geschäftszahl: ABT03VD-42400/2017-111**

Das Schriftstück ist als Anhang (Attachment) beigefügt.

Alle weiteren Informationen finden Sie im Anhang (Attachment). Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Zustelldienst.

Vielen Dank

Dies ist ein automatisch generiertes E-Mail des meinBrief.at Zustelldienstes.  
meinBrief.at ist ein Zustelldienst nach den Richtlinien des Österreichischen Zustellgesetzes (ZstG).

Bitte antworten Sie nicht auf dieses E-Mail. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das [Support-Team](#).

Sie können Ihre Zustimmung zum Erhalt elektronischer Dokumente im Bereich Einstellungen jederzeit widerrufen, oder sollten Sie für einen bestimmten Zeitraum nicht in der Lage sein elektronische Zustellungen entgegen zu nehmen, eine Abwesenheitsangabe setzen.

Sie erreichen Ihren Zustelldienst unter: <https://www.meinbrief.at>



Abteilung 3 Verfassung und Inneres

→ **Fachabteilung  
Verfassungsdienst**

Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Bearbeiter/in: Mag. Gabriele Hagn  
Tel.: +43 (316) 877-5517  
Fax: +43 (316) 877-4395  
E-Mail: [verfassungsdienst@stmk.gv.at](mailto:verfassungsdienst@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-42400/2017-111

Graz, am 21.10.2019

Ggst.: Gesetz vom 15. Oktober 2019, mit dem das Steiermärkische  
Gesundheitsfondsgesetz 2017 geändert wird

Der Landtag Steiermark hat am 15. Oktober 2019 ein Gesetz, mit dem das Steiermärkische  
Gesundheitsfondsgesetz 2017 geändert wird, beschlossen.

Der gegenständliche Gesetzesbeschluss sieht die Mitwirkung von Bundesorganen an der  
Landesvollziehung vor.

Gemäß Art. 98 B-VG wird eine Ausfertigung dieses Gesetzesbeschlusses übermittelt. Die  
Gesetzesmaterialien sind auf dem [Landtagsserver](#) abrufbar (XVII. GPS<sub>st</sub>LT EZ 3605).

Für den Landeshauptmann  
Die Fachabteilungsleiterin

Mag.Dr. Waltraud Bauer-Dorner  
(elektronisch gefertigt)

### ***1 Gesetzesbeschluss***

## **Gesetz vom 15. Oktober 2019, mit dem das Steiermärkische Gesundheitsfondsgesetz 2017 geändert wird**

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Das Steiermärkische Gesundheitsfondsgesetz 2017 – StGFG2017, LGBl. Nr. 2/2018, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 8/2019, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 1 Z 3 und 4 lauten:

- „ 3. vier Mitglieder der Österreichischen Gesundheitskasse, wovon drei Mitglieder auf Vorschlag des Landesstellenausschusses der Österreichischen Gesundheitskasse entsandt werden, darunter als Stellvertreterin/Stellvertreter des/der Vorsitzenden jedenfalls die Vorsitzende/der Vorsitzende des Landesstellenausschusses sowie deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter;
- 4. ein Mitglied der bundesweiten Sozialversicherungsträger (ausgenommen die Österreichische Gesundheitskasse);“

2. In § 14 Abs. 1 Z 11, § 15 Abs. 4 Z 5, § 26 Abs. 1 Z 1, 2 und 3 sowie Abs. 2 Z 2 und 4 wird die Wortfolge „Hauptverband der Österreichischen“ durch die Wortfolge „Dachverband der“ ersetzt.

3. In § 15 Abs. 6 wird die Wortfolge „Steiermärkischen Gebietskrankenkasse“ durch die Wortfolge „Landesstelle der Österreichischen Gesundheitskasse“ ersetzt.

4. In § 15 Abs. 9 wird das Wort „Sozialversicherung“ durch die Wortfolge „Landesstelle der Österreichischen Gesundheitskasse“ ersetzt.

5. § 19 Abs. 1 Z 2 lautet:

- „2. der Kurie der Sozialversicherung, der angehören:
  - a) vier Mitglieder der Österreichischen Gesundheitskasse, wovon drei Mitglieder auf Vorschlag des Landesstellenausschusses der Österreichischen Gesundheitskasse entsandt werden, darunter jedenfalls die/der Vorsitzende des Landesstellenausschusses sowie deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter;
  - b) ein Mitglied der bundesweiten Sozialversicherungsträger (ausgenommen die Österreichische Gesundheitskasse);“

6. § 20 Abs. 1 lautet:

„(1) Den Vorsitz in der Landes-Zielsteuerungskommission führt das für das Krankenanstaltenwesen zuständige Mitglied der Landesregierung gleichberechtigt mit der/dem Vorsitzenden des Landesstellenausschusses der Landesstelle der Österreichischen Gesundheitskasse (Co-Vorsitz).“

7. § 27 Abs. 2 lautet:

- „1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2019;
- 2. Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen, BGBl. I Nr. 745/1996, in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2018;
- 3. Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz (G-ZG), BGBl. I Nr. 26/2017, in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2018.“

8. Dem § 29a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. [...] treten § 14 Abs. 1 Z 3, 4 und 11, § 15 Abs. 4 Z 5, Abs. 6 und Abs. 9, § 19 Abs. 1 Z 2, § 20 Abs. 1, § 26 Abs. 1 Z 1, 2 und 3 sowie Abs. 2 Z 2 und 4, sowie § 27 Abs. 2 mit **1. Jänner 2020** in Kraft.“